

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 67.15 VOM 26. JUNI 2015**

---

## **SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE DEUTSCHE SPRACHPRÜFUNG FÜR DEN HOCHSCHULZUGANG AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 26. JUNI 2015**

**Satzung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang  
an der Universität Paderborn  
vom 26. Juni 2015**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn vom 31.01.2013 (AM. Uni.Pb 03/13) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zur DSH regelt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission. Voraussetzung für die Zulassung ist der Besuch der Oberstufe (C 1) des Deutschkurses für ausländische Studienbewerber der Universität Paderborn. Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nicht an DSH-Kursen der Universität Paderborn teilgenommen haben und eine direkte Hochschulzugangsberechtigung zu deutschen Hochschulen besitzen, können in Einzelfällen nach Ermessen der Hochschule zur DSH-Prüfung als Externe zugelassen werden.“

2. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Prüfungsvorsitzenden unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten reicht eine spätestens vom Tag der Prüfung datierte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit aus, es sei denn es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach den Worten „schriftlichen Prüfung“ der Passus „(inklusive Vortrag des Hörtextes)“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b wird „Zusammenfassung“ gestrichen.

4. Der Anhang erhält folgende Fassung:

## Anhang: DSH-Zeugnis (Muster)



## DSH-Zeugnis®

Herr/Frau .....  
 geboren am ..... in .....

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulgang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

**Gesamtergebnis:** DSH- ... [DSH-3/DSH-2/DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

**Schriftliche Prüfung:**

Hörverstehen: ....%

Textproduktion: ....%

Leseverstehen: ....%

Wissenschaftssprachliche Strukturen: ....%

**Mündliche Prüfung:** .... [% /-von mündlicher Prüfung befreit gem. § 4 Abs.3]

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Paderborn, den ....

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift  
 [Titel Vorname Name]  
 Prüfungsvorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift  
 [Titel Vorname Name]  
 Mitglied der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Universität Paderborn vom 31.01.2013 zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 03.05.2011 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungsnummer 215-08/14). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte Prüfung wird gemäß §7 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

**Rückseite: DSH-Zeugnis (Muster)**

<p>Mit der DSH -Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Im Gesamtergebnis sind schriftliche Prüfungsteile und mündliche Prüfung im Verhältnis 70:30 gewichtet.</p>		
<p><b>(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:</b></p>		
<p><b>Gesamtergebnis</b></p>		<p><b>Zulassung</b></p> <p>(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 03.05.2011/17.11.2011, §3, Abs. 3 bis 5)</p>
<p><b>DSH-3:</b></p>	<p><b>Besonders hohe Schriftliche und mündliche Fähigkeiten</b> (Mindestens 82% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen.</p>
<p><b>DSH-2:</b></p>	<p><b>Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten</b> (Mindestens 67% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.</p>
<p><b>DSH-1:</b></p>	<p><b>Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten</b> (Mindestens 57% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studienganges an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere Sprachliche Anforderungen festgelegt sind.</p>
<p><b>(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen</b></p>		
<p><b>Teilbereich</b></p>	<p><b>Gesamtergebnis</b></p>	
	<p><b>DSH-3</b> Besonders hohe Fähigkeit,...</p>	<p><b>DSH-2</b> Differenzierte Fähigkeit,...</p>
	<p><b>DSH-1</b> Grundlegende Fähigkeit,...</p>	
<p><i>Schriftlich</i></p>		
<p><b>Hörverstehen</b></p>	<p>in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederungen und Zusammenfassung von Gedankengängen,...).</p>	
<p><b>Leseverstehen</b></p>	<p>studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.</p>	
<p>und</p>		
<p><b>wissenschaftssprachliche Strukturen</b></p>	<p>Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung, ...</p>	
<p><b>Textproduktion</b></p>	<p>studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.</p>	
<p><i>Mündlich</i></p>		
<p><b>Mündliche Sprachfähigkeit</b></p>	<p>studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprechwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).</p>	

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. März 2013 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 22. April 2015 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 17. Juni 2015.

Paderborn, den 26. Juni 2015

Der Präsident  
der Universität Paderborn

Professor Dr. Wilhelm Schäfer





---

**HERAUSGEBER  
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)**

---

**ISSN 2199-2819**